

## Umsatzsteuer

## Wie groß ist das Unternehmen Zahnarzt?

Falls ein niedergelassener Zahnarzt überhaupt von „seinem Unternehmen“ spricht, dann meint er damit natürlich seine Praxis. Doch aus der Sicht des Umsatzsteuerrechts hat er da nicht weit genug gedacht – und das kann fatale Folgen haben.

Dennoch zum umsatzsteuerlichen Unternehmen gehören alle unternehmerischen und beruflichen Tätigkeiten des Zahnarztes; das umsatzsteuerliche Unternehmen endet damit nicht an der Praxistür. Es muss also nicht nur geprüft werden, ob Praxisumsätze umsatzsteuerpflichtig sind, sondern ob der Zahnarzt auch steuerpflichtige Vermietungsleistungen erbringt oder sich noch anderweitig unternehmerisch betätigt und dabei umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt.

## Heilbehandlungen sind umsatzsteuerfrei

Bei einem Zahnarzt bilden natürlich die ärztlichen Heilbehandlungen im Bereich der Zahnmedizin den größten Teil der unternehmerischen Leistungen und sind von der Umsatzsteuer befreit. Dazu gehören Schmerzbehandlungen, Extraktionen, Zahnsteinentfernungen, Füllungen, das Einsetzen von Zahnersatz oder Implantaten und in der Regel auch die PZR als Teil der zahnärztlichen Prophylaxe. Doch das Leistungsspektrum eines niedergelassenen Zahnarztes ist umfangreicher und nicht alle Leistungen dienen der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und Heilung von Zahnkrankheiten und Gesundheitsstörungen. Ist eine Behandlung nicht medizinisch notwendig oder wird sie nur aus kosmetischen Gründen erbracht, sind die Leistungen umsatzsteuerpflichtig. So fällt für ästhetische Leistungen wie das Anbringen von Zahnschmuck und meist auch für das Bleaching Umsatzsteuer an. Ein Bleaching ist jedoch umsatzsteuerfrei, wenn es wegen einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels erforderlich ist und im Zusammenhang mit einer vorherigen Behandlung des Zahnarztes steht, z. B. bei einer Zahnverdunklung nach einer Wurzelbehandlung. Umsatzsteuerpflichtig sind aber auch andere Leistungen des Zahnarztes, z. B. die Lieferung und Wiederherstellung von Zahnprothesen, Zahnprothetik und sonstigen kieferorthopädischen Apparaten wie Bisschablonen, Bisswällen und Funktionslöffeln aus dem Eigenlabor. Auch für Inlays, Dreiviertelkronen und Veneers muss Umsatzsteuer berechnet werden. Soweit kieferorthopädische Apparate jedoch Teil einer einheitlichen Heilbehandlung sind und im Rahmen der Behandlung überlassen werden, um Fehlbildungen des Kiefers entgegenzuwirken, fällt keine Umsatzsteuer an. Ästhetische Leistungen unterliegen dabei grundsätzlich dem Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer, Eigenlaborleistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Jeder Zahnarzt erbringt somit Leistungen, die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind.

## Keine Umsatzsteuer für Kleinunternehmer!

An dieser Stelle folgt der Einwand: „Alles kein Problem, ich bin doch (umsatzsteuerlicher) Kleinunternehmer!“ Dies ist unstreitig möglich, wenn die steuerpflichtigen Umsätze nicht mehr als 17.500 Euro im Jahr betragen. Damit mindert sich der Verwaltungsaufwand immens. Konkret bedeutet die Kleinunternehmerregelung: Keine Berechnung der Umsatzsteuer, aber auch kein (auch kein anteiliger) Vorsteuerabzug aus den Rechnungen für Verbrauchsmaterial, Büromaterial, Einrichtungsgegenständen etc. Es sind keine monatlichen oder quartalsweisen Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzuge-

ben und nur einmal im Jahr muss die Umsatzsteuer(jahres)erklärung erstellt werden. In ihr ist die Summe aller steuerpflichtigen Umsätze des Jahres dem Finanzamt mitzuteilen. Die Kleinunternehmerregelung kann angewendet werden, solange der steuerpflichtige Vorjahresumsatz 17.500 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 Euro an steuerpflichtigen Umsätzen erbracht werden. Wird der Grenzbetrag überschritten, muss der Zahnarzt ab dem Folgejahr mindestens für ein Jahr unaufgefordert zur Regelbesteuerung übergehen. Unterschreitet er in diesem Jahr wieder die Umsatzgrenze von 17.500 Euro, kann er wieder zur Kleinunternehmerregelung wechseln. Der Zahnarzt kann allerdings auch freiwillig zur Umsatzbesteuerung optieren. Dann muss er zwar Umsatzsteuer zahlen, kann aber zumindest teilweise auch Vorsteuern geltend machen. Der Zahnarzt ist an diese Entscheidung dann für mindestens 5 Jahre gebunden.

## Kleinunternehmerregelung kann zur Umsatzsteuerfalle werden

Nimmt der Zahnarzt die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, so muss er seine Umsätze gut im Blick behalten. Die Umsatzgrenze von 17.500 Euro gilt nicht nur für die Praxisumsätze, sondern für all seine beruflichen Tätigkeiten. So sind beispielsweise auch Einnahmen aus einer schriftstellerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit, insbesondere für Publikationen in medizinischen Fachzeitschriften, in die Umsatzgrenze einzubeziehen. Auch wenn Gutachten für Versicherungen und Gerichte erstellt werden oder Einnahmen aus einer Vortrags- und Lehrtätigkeit (auch im Rahmen einer Fortbildung) zufließen, sind diese umsatzsteuerpflichtig. Damit ist das Spektrum noch nicht erschöpft. Wurde beispielsweise als wertbeständige Kapitalanlage ein Ferienhaus angeschafft, so ist die kurzfristige Vermietung an Feriengäste umsatzsteuerpflichtig. Wird auf das Ferienhaus eine Solaranlage installiert, deren Strom an den örtlichen Energieversorger verkauft wird, so sind diese Leistungen ebenfalls dem Unternehmen des Zahnarztes zuzurechnen. Nichts anderes gilt bei der Solaranlage auf dem Einfamilienhaus.

Ein anderes umsatzsteuerliches Tätigkeitsfeld kann sich im Internet auftun. Gemeint ist der virtuelle Flohmarkt. Wie auch auf den physischen Flohmärkten macht es Spaß, alte, vielleicht auch ungeliebte Dinge loszuwerden und dabei den einen oder anderen Euro einzunehmen. Solange es sich um persönliche Einzelstücke handelt, gehören die Umsätze zur Privatsphäre und nicht zum umsatzsteuerlichen Unternehmen des Zahnarztes. Doch der Grat zwischen einer privaten Veräußerung und einem gewerblichen Internethandel ist fließend. Die Grenze lässt sich nicht an der Umsatz- oder Gewinnhöhe festmachen. Stark verallgemeinert kann gesagt werden: Je mehr Aufwand und Mühe aufgewendet wird, die Waren im Internet zu präsentieren, umso eher muss ein gewerblicher Internethandel angenommen werden.

Dabei sieht die Finanzverwaltung bei regelmäßig hohen Umsätzen aus dem Verkauf von mehreren gleichartigen oder neuen Produkten ein markantes Merkmal als erfüllt, um einen Ge-

werbetrieb anzunehmen. Auf eine bestehende Gewinnerzielungsabsicht kommt es im Rahmen der Umsatzsteuer nicht an. Wer jetzt annimmt, dass die Finanzverwaltung das Scheinchen nebenbei nicht mitbekommt, der irrt. Die Finanzverwaltung beobachtet schon einige Jahre die Internetplattformen auf der Suche nach Schwarzhändlern. Dabei geraten auch private Verkäufer mit hohen Umsätzen ins Visier, die aus Unwissenheit kein Gewerbe angemeldet haben. In diesem Fall bewahrheitet sich das Sprichwort: Unwissenheit schützt vor Schaden nicht. Denn der Schaden kann bei einem nachträglich festgestellten Gewerbebetrieb erheblich sein. Mit der Feststellung, dass die Inter-

netverkäufe im Rahmen eines Gewerbebetriebes erfolgen, zählen die Einnahmen mit zum umsatzsteuerlichen Unternehmen. Der Gewerbebetrieb „Internethandel“ umfasst dann alle Verkaufsaktivitäten auf allen Handelsplattformen unter allen Benutzernamen. Eine Trennung in privat und betrieblich ist nicht mehr möglich. Betätigen sich mehrere Mitglieder einer Familie auf den verschiedenen Handelsplattformen, ist es ratsam, die Verkaufsaktivitäten akribisch voneinander zu trennen, denn sonst führen die erfolgreichen Geschäfte der Tochter auf dem eBay-Account des Vaters bei diesem zur Umsatzsteuerpflicht.

## FAZIT

Das umsatzsteuerliche Unternehmen eines Zahnarztes kann sehr vielschichtig sein und viel mehr umfassen, als es auf den ersten Blick scheint. Will der Zahnarzt die Kleinunternehmerregelung anwenden, so muss er bei all seinen Aktivitäten die Grenze von 17.500 Euro akribisch im Blick behalten. Wenn Sie nicht sicher sind, ob die eine oder andere Aktivität noch zum privaten Bereich gehört oder schon dem Unternehmen zugerechnet werden muss, sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gern.



Marc Stiebling, Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Essen, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

## i Weitere Infos

ETL ADVISA Essen  
Tel.: +49 (0) 0201 / 365480  
www.advisa-essen.de · advisa-essen@etl.de

Anzeige





Jetzt sparen!  
Bestellen Sie unsere  
Aktionspakete!

### Hände haben professionelle Aufmerksamkeit verdient!

Hochleistungsprodukte aus dem Hause schulke zur Desinfektion

**desderman® pure – effektive Händedesinfektion mit Pflegeplus**

- zur hygienischen & chirurgischen Händedesinfektion
- farbstoff- und parfümfrei, daher besonders hautfreundlich
- mit dem Plus-Effekt für Hautschutz und Pflege durch ein bewährtes Rückfettungssystem

**Unsere Aktionspakete:**

<p><b>Paket 1</b></p> <p>10 x 1 Liter Euroflasche desderman® pure</p>	+	<p>1 x 1 Stück KHL 1000</p>
<p><b>Paket 2</b></p> <p>10 x 1 Liter Flasche desderman® pure</p>	+	<p>1 x 1 Stück sm2 universal</p>

Platzhüter zu zugelassenen Arzneimittel gem. § 4 HWG  
desderman® pure: **Zusammensetzung:** 100 g Lösung enthalten: Azetolisch wirksame Bestandteile: 79,2 g Ethand 96 %, 0,1 g Biphényl-2-ol. Sonstige Bestandteile: Povidon 30, Isopropylmyristat (Ph.Eur.), (Hexadecylglycol) (2-äthylhexanoat), Sorbitol-Lösung 10 % (Inhaltsstoff) (Ph.Eur.), 2-Propanol (Ph. Eur.), geringes Wasser. **Anwendungsbereich:** Hygienische und chirurgische Händedesinfektion. Ethand und Biphényl-2-ol wirken gegen Bakterien (inkl. Mykobakterien), Pilze und viele Viren. Die Wirksamkeit von desderman® pure gegen Viren ist durch bestimmte Viren (Koronavirus, zugehörig „mucov“) und Flaviviren etc. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegenüber den einzelnen wirksamen Bestandteilen oder einem der sonstigen Bestandteile. Nicht auf Schleimhäuten anwenden. **Nebenwirkungen:** Gelegentlich kann es zu für akute toxische Plasmabehälter (typischer Nebenwirkungen wie Hautirritationen (z.B. Rötung, Trockenheit) können. Meist klingen diese Nebenwirkungen nach kurzer Anwendung selbst nach 2-3 Tagen wieder ab. Auch Kontaktallergien können auftreten. Informieren Sie Ihre Arzt oder Apotheker, wenn Sie Nebenwirkungen bemerken, die hier nicht aufgeführt sind. **Wartungshinweise und spezielle Vorkehrungsmaßnahmen für die Anwendung:** Nur äußerlich anwenden. Bei verschleimtem Augenkontakt mit desderman® pure sofort bei geöffnetem Lidspalt mehrere Male mit viel Wasser spülen. Flammpunkt nach DIN EN 1515: 16 °C. Leicht entzündlich. Nicht in Kontakt mit offenen Flammen bringen. Nach Verschütten des Desinfektionsmittels sind unverzüglich Maßnahmen gegen Brand und Explosion zu treffen. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Aufheben verschütteter Flüssigkeit und Verdünnen mit Wasser; das Lüften des Raumes sowie das Besprühen von Zündquellen. Ein einziges Unfälle darf nur unter strengen Bedingungen (Sicherheits) erfolgen. **Stofftyp:** gegen Sars-CoV-2 (Säuregruppen für Hepatitis-C-Virus) und Viren. Die Ergebnisse lassen sich nach aktuellem Kenntnisstand der Rückmeldung auf die Wirksamkeit gegen andere behaltene Viren zu, z.B. Hepatitis B-Virus, H5-N1.

Pharmazeutischer Unternehmer und Hersteller: Schulke & Mayr GmbH • D-22840 Nordstedt • Tel. +49 40 32110-0 • info@schulke.com

the plus of pure performance

